

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Autowaschanlage reißt Heckspoiler ab – Haftung des Betreibers

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 21.11.2024 – VII ZR 39/24

Allgemeines

Aus einem schuldrechtlichen Vertrag, zum Beispiel einem Kauf- oder Werkvertrag, obliegt den Parteien in erster Linie die Erfüllung der Hauptpflichten. Diese sind etwa beim Kaufvertrag gemäß § 433 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Pflicht des Verkäufers, die Kaufsache zu übergeben und dem Käufer das Eigentum daran zu verschaffen, wohingegen der Käufer die Pflicht zur Kaufpreiszahlung und zur Abnahme der Kaufsache hat. Die Parteien können aber auch sogenannte Nebenpflichten treffen, insbesondere Schutz- und Obhutspflichten treffen, deren Verletzung zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

Derjenige, der eine Gefahrenlage- etwa durch den Betrieb einer Waschanlage- schafft, ist grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer, etwa der Nutzer der Waschanlage- möglichst zu verhindern. Daher hat der Betreiber einer Waschanlage dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge seiner Kunden nicht beschädigt werden. Die danach erforderliche Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Anlagenbetreiber für notwendig und ausreichend hält, um andere, insbesondere seine Kunden vor Schäden zu bewahren. Offensichtlich ist allerdings auch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend entgegengewirkt werden kann.

Im Allgemeinen kommt eine Haftung jedoch nur in Betracht, wenn schuldhaft gehandelt wird, das heißt fahrlässig oder vorsätzlich. Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Grundsätzlich trägt der Geschädigte, der Gläubiger des Schadensersatzanspruchs, die Beweislast dafür, dass der Schuldner eine ihm obliegende Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung kausal für den Schadenseintritt war. Steht dies fest, bestimmt § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB, dass der Schädiger sich hinsichtlich des Verschuldens entlasten muss, das Gesetz vermutet hier also widerleglich das Verschulden.

Abweichend von dieser regelmäßigen Beweislastverteilung bei der Pflichtverletzung und der Schadenskausalität ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass sich der Schädiger- über den Wortlaut des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB hinaus- nicht nur hinsichtlich seines Verschuldens zu entlasten hat, sondern er auch darlegen und gegebenenfalls beweisen muss, dass ihn keine Pflichtverletzung trifft,

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

wenn die für den Schaden in Betracht kommenden Ursachen allein in seinem Obhuts- und Gefahrenbereich liegen. In einem solchen Fall braucht der Geschädigte daher nur den Schaden und seine Entstehung im Bereich des Schädigers nachzuweisen.

Diese Beweislastverteilung ermöglicht eine deutlich erleichterte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei der Verletzung von Obhuts- und Sorgfaltspflichten durch den Vertragspartner.

Der zu entscheidende Fall

Die Beklagte betreibt eine sogenannte Portalwaschanlage. In der Waschanlage befindet sich ein Hinweisschild, das, soweit hier von Interesse, wie folgt lautet

"Allgemeine Geschäftsbedingungen Autowaschanlagen/Portalwaschanlagen

Die Reinigung der Fahrzeuge in der Waschanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen: (...).

Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt insbesondere dann, wenn ein Schaden durch nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder durch nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile (z.B. Spoiler, Antenne, Zierleisten o.ä.) sowie dadurch verursachte Lackkratzer verursacht worden ist, außer den Waschanlagenbetreiber oder sein Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz."

Unter diesem Hinweisschild befindet sich ein Zettel mit der Aufschrift: *"Achtung Keine Haftung für Anbauteile und Heckspoiler!"*.

Der Kläger fuhr im Juli 2021 mit seinem PKW – Land Rover, Modell Range Rover Sport HSE – in die Waschanlage der Beklagten. Das Fahrzeug war serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattet, einem am hinteren Ende des Fahrzeugdachs, horizontal über der nach unten abfallenden Heckscheibe, bündig in der Karosserie sitzenden Bauteil. Der Kläger verließ sein Fahrzeug und startete den Waschvorgang ordnungsgemäß. Während des Waschvorgangs wurde der Spoiler abgerissen, was einen Schaden am Fahrzeug verursachte.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Ersatz der ihm entstandenen Schäden, nämlich

- Reparaturkosten, 2.372,53 €
- Merkantiler Minderwert, 200,00 €
- Gutachterkosten, 621,78 €
- Auslagenpauschale, 25,00 €
- Nutzungsausfallentschädigung für den Tag der Reparatur, 119,00 €.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Das wegen des unter 5.000,00 € liegenden Streitwerts zuständige Amtsgericht (AG) hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, das Landgericht (LG) hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat auf die Revision des Klägers das Urteil des AG wiederhergestellt.

Die Begründung des BGH

Der BGH sieht die Ursache für die Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs allein im Obhuts- und Gefahrenbereich der Beklagten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die auf dem außer Streit stehenden Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen beruhen, sei es zu der Schädigung gekommen, weil die Waschanlage konstruktionsbedingt nicht für das serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattete Fahrzeug des Klägers geeignet war. Das Risiko, dass eine Autowaschanlage für ein marktgängiges Fahrzeug wie dasjenige des Klägers mit einer serienmäßigen Ausstattung wie dem betroffenen Heckspoiler konstruktionsbedingt nicht geeignet sei, falle in den Obhuts- und Gefahrenbereich des Waschanlagenbetreibers, also der Beklagten.

Aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich des Klägers stammende Ursachen für diesen Schaden seien nicht ersichtlich. Das Fahrzeug des Klägers sei vor dem Einfahren in die Waschanlage unbeschädigt und der serienmäßige Heckspoiler ordnungsgemäß angebracht sowie fest mit dem Fahrzeug verbunden gewesen. Der Kläger habe daher berechtigt darauf vertrauen dürfen, dass sein Fahrzeug so, wie es ist, unbeschädigt aus dem Waschvorgang hervorgehen werde.

Dieses Vertrauen sei insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Risikobeherrschung gerechtfertigt, weil nur der Anlagenbetreiber Schadensprävention betreiben könne, der Kunde habe hierauf keinen Einfluss. Ihm sei es regelmäßig nicht möglich, solche Waschanlagen zu identifizieren, die konstruktionsbedingt nicht geeignet seien, sein Fahrzeug ohne ein erhöhtes Schadensrisiko zu reinigen.

Dem Kläger stehe gemäß §§ 631, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch in der geltend gemachten Höhe wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs zu.

Die Beklagte habe die gegen sie streitende Vermutung der Pflichtverletzung (siehe oben) nicht widerlegt und den ihr gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB obliegenden Nachweis fehlenden Verschuldens nicht geführt. Sie hätte darlegen und beweisen müssen, dass sie die konstruktionsbedingte Inkompatibilität weder kannte noch kennen musste oder sie alles Erforderliche und Zumutbare unternommen habe, um das Einfahren eines Fahrzeugs in ihre Waschanlage zu verhindern, für das diese Anlage konstruktionsbedingt nicht geeignet sei. Dies habe sie nicht getan.

Die Beklagte- die sich ausweislich der in der Waschanlage angebrachten Schilder der Gefahr einer Beschädigung insbesondere von Heckspoilern grundsätzlich bewusst gewesen sei- habe schon nicht

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

dargelegt, sich darüber informiert zu haben, für welche Fahrzeuge ihre Anlage konstruktionsbedingt ungeeignet sei. Ebenso wenig habe sie dargetan, dass sie keine Informationen bekommen hätte, auf deren Grundlage die Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs vermieden worden wäre. Dass es bislang keinen entsprechenden Schadensfall gegeben habe, entlaste sie nicht.

Die Beklagte habe sich auch nicht durch einen ausreichenden Hinweis auf die mit dem Waschvorgang verbundenen Gefahren entlastet.

Das in der Anlage angebrachte, mit "Allgemeine Geschäftsbedingungen Autowaschanlagen/Portalwaschanlagen" überschriebene Schild reiche als Hinweis schon deshalb nicht aus, weil es ausdrücklich nur "nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder (...) nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile (z.B. Spoiler, Antenne, Zierleisten o.ä.)" erwähne. Am Fahrzeug des Klägers habe der Heckspoiler jedoch zur Serienausstattung gehört. Der Hinweis sei folglich sogar geeignet, das Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Funktion der Anlage zu stärken.

Der Zettel mit der Aufschrift "Keine Haftung für Anbauteile und Heckspoiler!" sei angesichts des darüber befindlichen Schildes unklar und stelle keinen ausreichenden Hinweis dar.